

Konkubinatspaar – wer bekommt das Kapital aus der Säule 3a?

Rosa – Lehrerin, geschieden und 55 Jahre alt – wohnt seit sechs Jahren in Lebensgemeinschaft mit Heinz. Ihre beiden Kinder, Daniela und Markus haben gerade beide selber eine Familie gegründet und Enkelkinder haben sich angekündigt. Rosa fragt sich, was mit dem Kapital aus der Säule 3a in ihrem Todesfall geschieht.

Das Kapital von Rosa ist auf zwei Konten verteilt. Das eine Konto hat einen Kapitalstand von 50 000 Franken, das andere

Oliver Grob

von 30 000 Franken. Heinz, ihr Lebenspartner, ist ebenfalls berufstätig, verdient gut und ist wirtschaftlich unabhängig. Rosa möchte darum in erster Linie ihre Kinder begünstigen.

Wichtig für Konkubinatspaare

- **Konkubinatsvertrag:** Wohnsitz, Beginn, Inventar, Finanzierung des Lebensunterhaltes, Wohnen, Auflösungsbestimmungen
- **Testament:** Bestimmungen über die frei verfügbare Quote etc.
- **Patientenverfügung:** Entbindung vom Arztgeheimnis und Erteilung des jederzeitigen Besuchsrechts
- **Brief/Formular an Pensionskasse, falls Partnerrente im Reglement vorgesehen:** Bei BLVK nicht möglich
- **Begünstigung bei Vorsorgekapitalien 3a / Freizügigkeitskonto**
- **Evtl. Erteilung einer gegenseitigen Vollmacht bei Bank:** Ermöglicht, für den handlungsunfähigen Partner Zahlungen vorzunehmen

Weitere Infos und Vertragsmuster:

- Beobachter-Ratgeber «Zusammen leben, zusammen wohnen»
- www.konkubinatspaar.ch

Im Reglement der 3a-Vorsorgestiftung liest sie die Begünstigtenordnung. Mit Schrecken stellt sie fest, dass in der heutigen Situation nicht nur ihre Kinder sondern automatisch auch Heinz begünstigt ist:

Die Regelung lautet: «die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss».

Nach 5 Jahren ist Anspruch gegeben

Eine Unterstützung liegt nicht vor, und gemeinsame Kinder haben Rosa und Heinz auch nicht. Hingegen dauert die Lebensgemeinschaft mittlerweile mehr als fünf Jahre, was in dieser Situation zum Anspruch führen würde. Konkret würde dies also bedeuten, dass die Stiftung nach Köpfen ausbezahlt: Neben Daniela und Markus erhielte auch Heinz ein Drittel des 3a-Guthabens.

Die Begünstigungsregelung der Säule 3a hat vor fünf Jahren im Rahmen der 1. BVG-Revision geändert, und in der Praxis stellt sich oftmals heraus, dass sich die betroffenen Personen der Regelung nicht bewusst sind. Sofern man mit der gesetzlichen Regelung nicht einverstanden ist, lässt sich dies aber ändern:

«Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.»

Rosa wird nun also sofort mittels schriftlicher Mitteilung ihre beiden 3a-Stiftungen infor-



Oliver Grob ist eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG von Glauser+Partner, dem offiziellen LEBE-Finanzberater. Weitere Infos: www.glauserpartner.ch

Bild zvg

mieren und die Ansprüche mit «Daniela und Markus je 50 Prozent und Heinz 0 Prozent» festlegen.

Das Kapital ihres individuellen Sparkontos bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) hat sie bereits vor einigen Jahren auf ein Freizügigkeitskonto transferiert. Hier wird Rosa ebenfalls die gleiche Regelung beantragen können. Wäre das Kapital übrigens noch auf dem individuellen Sparkonto bei der BLVK, ist in ihrem Fall keine Begünstigung möglich, und bei Tod verfällt das Kapital mit dem übrigen Altersguthaben als Mutationsgewinn an die Pensionskasse. Unverheiratete prüfen daher öfter die Vor- und Nachteile des individuellen Sparkontos bei der BLVK und dessen Möglichkeiten.

Schon lange war ein Konkubinatsvertrag bei Rosa und Heinz ein Thema. Im Zusammenhang mit ihrer Finanzplanung und im Hinblick auf die Pensionierung erstellen Rosa und Heinz eine entsprechende Vereinbarung, welche alle wichtigen Punkte (siehe Kasten) beinhaltet. Zusätzlich erstellen beide für sich ein Testament mit der gewünschten Begünstigungsregelung im Todesfall.

Wir sprechen NMM, Math, BG usw.

Gerechtigkeitsgasse 26, Bern / www.chinderbuechlade.ch

Chinderbuechlade

